

Aufstellung eines Bebauungsplanes unter Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“

Das Verfahren zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 71 „Hauptstraße - Pfarrgasse“ wird gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch zur Aufstellung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze der Hauptstraße ,
- im Osten durch die östliche Grenze der Bachstraße (Teilstück des Flurstücks 96, Flur 30, Gemarkung Rheinbach),
- im Süden durch die nördliche Grenze der Pfarrgasse und deren Verlängerung nach Osten, bis zur östlichen Grenze der Bachstraße ,
- im Westen durch die östliche Grenze der Weiherstraße und ihrer lotrechten Verlängerung auf die nördliche Grenze auf die Hauptstraße.

Der Bebauungsplan Rheinbach Nr. 71 „Hauptstraße - Pfarrgasse-“ soll im beschleunigten Verfahren unter Anwendung des § 13a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden. Die Verfahrenserleichterung des § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird nicht in Anspruch genommen sondern eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchgeführt.